

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 92 (1974)
Heft: 38: SIA-Heft, Nr. 8/1974: Delegiertenversammlung 4. Oktober 1974 in Bern

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8001 Zürich, Postadresse: Postfach,
8039 Zürich, Tel. 01/361570

- 30.11.1974

Spätester Termin für schriftliche Fragestellungen an das Generalsekretariat des SIA Zürich

- 31.12.1974

Spätester Termin für schriftliche Beantwortung der Fragen

- 15.4.1975

Eingabe der Vorschläge. Diese sind bis spätestens 17.00 Uhr an diesem Tag im Generalsekretariat abzugeben. Für Postsendungen ist der Aufgabetermin spätestens 15.4.1975, 24.00 Uhr massgebend.

9. Umschreibung der Aufgabe

Der Energiehaushalt bestehender und projektiert Hochbauten wird unter anderem durch folgende Einflussfaktoren bestimmt:

- Außenklima
- Gebäudelage
- Gebäudeform
- Gebäude-Aussenhaut (Dach, Fassaden, Boden)
- Disposition der Installationen
- Gebäudenutzung, Innenklima und Komfort
- Gebäudebetrieb
- Energieumwandlungssysteme

Die Teilnehmer sollen Ideen, Studien und praktische Vorschläge präsentieren, wie der Gesamtenergieverbrauch reduziert werden kann, einerseits durch Massnahmen bei den einzelnen Einflussgrößen, andererseits durch Optimierung des Zusammenspiels der verschiedenen Faktoren.

Der einzelne Hochbau mit seinen Energieanschlüssen an ein Verteilernetz und/oder eigener Energiezentrale ist Gegenstand der Untersuchung, nicht aber die Fragen der

Energieversorgung in grösserem Zusammenhang sowie der Energieverteilung.

Bei allen Vorschlägen muss aus der Zusammenfassung hervorgehen:

1. auf welche Einflussfaktoren sie sich beziehen (z.B. aussen- oder innenklimatische Überlegungen, bautechnische Aspekte, Nutzung)
2. auf welche Bauaufgabe sie sich beziehen (z.B. Wohnbau, Bürobau usw.)
3. welche Auswirkung die Massnahme hat auf: Umwelt, Betriebsbedingungen, Innenklima und Komfort, bauliche Gestaltung, Wirtschaftlichkeit.

10. Verzeichnis der verlangten Arbeiten, Art der Darstellung

Die Vorschläge sind wie folgt zu gliedern:

- Zielsetzung
- Resultate
- Erläuternder Bericht, der eine Nachvollziehung der Überlegungen und Betrachtungen sowie eine Überprüfung eventueller Berechnungen gestattet
- Beilagen, wie Pläne, Detailberechnungen usw.
- Literaturverzeichnis aller verwendeten Unterlagen

Die Einreichung von verschiedenen Arbeiten durch einen Teilnehmer oder eine Gruppe ist gestattet.

Alle Texte oder Berichte sind in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abzufassen.

Sämtliche Unterlagen sind im Format A4, wobei jeweils nur eine Seite beschrieben werden soll, Pläne, wenn nötig, entsprechend gefaltet, abzugeben.

Sämtliche Akten, Pläne usw. müssen eine 5stellige Kennzahl tragen (siehe Ziffer 11).

11. Kennzahl

Der Wettbewerb wird bis zum Abschluss der Jurierung anonym durchgeführt. Die

Arbeiten sind mit einer 5stelligen Kennzahl zu versehen und dürfen keinen Namen oder Hinweis auf den Verfasser tragen. Dem Vorschlag ist ein verschlossener Briefumschlag mit der Anschrift «Verfasser», ebenfalls mit der Kennzahl versehen, der die nötigen Angaben des oder der Verfasser sowie Angaben, die die Prüfung ihrer Teilnahmeberechtigung am Wettbewerb gestatten, wie z.B. «Mitglied SIA, Sektion xx» oder «Student ETH Lausanne, Semester xx», beizulegen.

Nach Abschluss der Jurierung werden alle Briefumschläge geöffnet.

12. Entscheid

Der Entscheid des Preisgerichtes ist endgültig.

13. Geistiges Eigentum

Das Recht des geistigen Eigentums bleibt dem oder den Verfassern gewährleistet. Die Teilnehmer sichern dem SIA das Recht zu, von ihren Ideen und Vorschlägen im Rahmen seiner Normentätigkeit Gebrauch zu machen.

14. Anerkennung der Programmbedingungen

Mit der Teilnahme am Wettbewerb anerkennen die Teilnehmer die Bedingungen des Programmes.

Das Programm wurde vom Preisgericht an dessen Sitzung vom 13.8.1974 genehmigt.

Der Vorsitzende:
Dr. A. Goldstein

Das Central-Comité des SIA hat das Programm an seiner Sitzung vom 15.8.1974 genehmigt.

Der Präsident:
A. Cogliatti
Der Generalsekretär:
Dr. U. Zürcher

Projektierung durch die Elektroinstallations-Firmen

Revidierte SIA-Norm 137: Elektrische Anlagen

Im Rahmen der Arbeit der SIA-Kommision für Hochbaunormen (KHN) und ihrer Untergruppen wurde u.a. die Norm 137 Elektrische Anlagen einer für die Zukunft entscheidenden Revision unterzogen. In Heft 41 der Bauzeitung vom 11. Oktober 1973 (SIA-Heft 9/1973) erfolgte ein ausführlicher Kommentar über den neuen Aufbau dieser Norm wie auch für die revidierten Normen 132 Sanitäre Anlagen und 135 Zentralheizungs-Anlagen. Die drei Normen sind am 1. Januar 1974 in Kraft getreten.

Orientierung durch den Verband kantonal-solothurnischer Elektroinstallationsfirmen (VKSE)

Eine mehr sachbezogene Orientierung über die Norm 137 Elektrische Anlagen ist im Rundschreiben des VKSE vom 28.3.1974 enthalten, das an regional tätige Architekten und Ingenieurbüros sowie an Bauherrschaften versandt wurde. Im Interesse unserer

Mitglieder geben wir dieses Rundschreiben nachfolgend im vollen Wortlaut wieder:

«Seit 1.1.1974 ist die neue SIA Norm 137 Ausgabe 1973 in Kraft. Sie enthält gegenüber der alten Norm in bezug auf die Projektierung einige wesentliche Neuerungen.

So ist zum Beispiel festgehalten in den Ziffern:

71120 Die Leistungen für die Projektierung und Fachbauleitung sind grundsätzlich von denen der Ausführung zu trennen.

71130 In die Einheitspreise für die Ausführung sind daher keine Kosten für Projektierung und Fachbauleitung einzurechnen.

71150 Werden Teilleistungen der Projektierung und Fachbauleitung dem Unternehmer übertragen, so sind hierfür entsprechende Positionen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Die Teilleistungen gehen aus der SIA-Ordnung Nr. 108 hervor.

71360 Der Projektverfasser ist namentlich zu erwähnen.

71370 Für die Ausarbeitung des Projektes und der detaillierten Unterlagen ist der Projektverfasser vom Bauherrn direkt zu honorieren.

71412 Sofern Planaufnahmen bestehender Bauten und elektrischer Anlagen, Versuche, Untersuchungen, Messungen usw. zwecks Klarstellung der Projekt- und Angebotsunterlagen notwendig sind, hat der Bauherr diese Arbeiten in Auftrag zu geben und gesondert zu entschädigen.

71422 Die Kosten für Projektierungsarbeiten von Anlagen, die entweder höhere technische Anforderungen stellen oder einen grösseren Zeitaufwand erfordern, sollen entschädigt werden, auch wenn das Projekt nicht zur Ausführung kommt.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur bei vorangehender, schriftlicher Vereinbarung.

Diese Neuerungen hatten zur Folge, dass die Tarifkommission des Verbandes Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen bei der Errechnung der Einheitspreise für die gültigen Kalkulationsblätter ab 1.1.1974 den Anteil für die «Technische Bearbeitung» (TB) herausgestrichen hat.

Wir sind deshalb gezwungen, die vormals anteilmässig in unseren Preispositionen enthaltene «Technische Bearbeitung» (TB) in Zukunft separat zu offerieren und zu verrechnen.

Entgegen der bis heute allgemein gültigen Praxis können diese Projektkosten nicht

mehr anteilmässig dem ausführenden Elektroinstallateur abgezogen werden, da er ja in seinen kalkulierten Preisen den Anteil für die TB nicht mehr enthalten hat.

Der Preis für die Projektierung und Ausführung der elektrischen Installationen wird durch diese neue Praxis nicht teurer. Er wird jedoch heute in zwei Positionen, nämlich in die technische Bearbeitung und in die praktische Ausführung aufgeteilt, offeriert und verrechnet.

Zu der technischen Bearbeitung wie vor, gehören die Teilleistungen gemäss SIA Honorarordnung 108».

Die Norm 137 Elektrische Anlagen wie auch die Ordnung 108 Arbeiten und Honorare der Maschinen- und Elektroingenieure sowie verwandter Berufe sind beim SIA-Generalsekretariat erhältlich. Die Preise:

Ordnung 108 (Ausgabe 1969) Fr. 33.–

Norm 137 (Ausgabe 1973) Fr. 22.–

Die Mitglieder des SIA geniessen auf diesen Preisen eine Ermässigung von 50%. Sie sind gebeten, bei der Bestellung auf ihre Mitgliedschaft hinzuweisen.

Eidgenössische Architekturstipendien

Das Eidgenössische Departement des Innern macht darauf aufmerksam, dass alljährlich im Rahmen des traditionellen Eidgenössischen Kunststipendiums auch Einsendungen aus dem Gebiet der Architektur angenommen werden, um junge Talente zu entdecken und zu fördern. Bei der Beurtei-

lung achtet die Jury insbesondere auf die zum Ausdruck gebrachten eigenständigen Ideen und künstlerischen Werte, Faktoren, die über die rein technische Zweckmässigkeit hinausgehen, für die ernsthafte Berufsausübung eines Architekten aber nach wie vor wesentlich sind. Die Höhe eines Stipen-

diums beträgt: 4000 bis 8000 Franken; Altersgrenze 40 Jahre. Anmeldeformulare sind bei der Sektion Kunst- und Denkmalpflege, Bundeshaus, Inselgasse, 3003 Bern, erhältlich. Letzter Einsendetermin für die Anmeldung: 15.11.1974.

Aufgaben und Praxis der Standeskommision des SIA

Da sich die Standesfälle in letzter Zeit vermehrt haben, möchten wir unsere Mitglieder wieder einmal auf eine wichtige Verpflichtung gegenüber dem Verein aufmerksam machen: Eintreten für die Ehre und für das Ansehen des Berufsstands.

Was bezwecken Standesordnung und Standeskommisionen des SIA?

Gemäss Art. 1 der Statuten des SIA verpflichtet sich der Verein, darüber zu wachen, «dass seine Mitglieder ihre Tätigkeit sowohl in beruflicher als auch in ethischer Beziehung auf hoher Stufe halten und für die Ehre und das Ansehen ihres Berufsstandes eintreten». Damit dieser Verpflichtung Nachdruck verliehen werden kann, wurde eine «Standesordnung» aufgestellt, welche einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet. Sie hat den Zweck, die berufliche Ehre und das Ansehen der im SIA vereinigten Berufe sowie der einzelnen Vereinsmitglieder zu wahren und Verstösse gegen die Berufsmoral zu ahnden (standesunwürdiges Verhalten). Sie regelt das Disziplinarverfahren des Vereins.

Die Durchführung des Disziplinarverfahrens obliegt ausschliesslich den Standeskommisionen des SIA, über deren Kompetenz und Praxis in der Folge berichtet wird. Es muss hervorgehoben werden, dass sie nur Fälle von standesunwürdigem Verhalten der SIA-Mitglieder und nicht Streitigkeiten materieller Natur behandeln.

Was verstehen wir unter standesunwürdigem Verhalten?

Gemäss Art. 2 der Standesordnung Nr.151 (1962) gilt als standesunwürdig

«jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwidderhandlung gegen die Berufsmoral oder die Vereinsstatuten, insbesondere gegen deren Art. 6, sowie gegen die Grundsätze für Wettbewerbe». Da sich die Standeskommision mehrheitlich mit Fällen der Missachtung des Art. 6 der Vereinsstatuten vom 4.12.1971 zu befassen hat, geben wir ihn nachfolgend im vollen Wortlaut wieder:

Art. 6

Die Mitglieder verpflichten sich, den Beruf gewissenhaft und pflichtgetreu auszuüben. Sie achten die Persönlichkeit und die beruflichen Rechte ihrer Kollegen, Vorgesetzten, Mitarbeiter und Unterstellten.

Sie verpflichten sich, die vom Verein aufgestellten Ordnungen einzuhalten. Sie verwenden die Normen, Richtlinien und Empfehlungen des Vereins bei der Berufsausübung und in der Abfassung von Gutachten und Fachurteilen.

Sie beachten bei der Abgabe von Gutachten und Fachurteilen die dafür aufgestellten Ordnungen und geben ihren Entscheid streng sachlich und ihrer Überzeugung gemäss ab, selbst da, wo ihr Vorteil darunter leiden sollte.

Sie wahren das Geschäftsgeheimnis ihres Auftrag- oder Arbeitgebers und nehmen ausser der ihnen aus Auftrag oder Arbeitsvertrag zukommenden Honorierung keine Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen von Dritten an.

Wo und durch wen kann die Standeskommision angerufen werden?

Grundsätzlich gilt als erste Instanz die lokale Standeskommision der Sektion, welcher der Beschuldigte angehört. Bei ihr

kann durch jedes Mitglied und jede Instanz des SIA Klage gegen ein Mitglied oder mehrere namentlich genannte Mitglieder des SIA wegen standesunwürdigen Verhaltens erhoben werden. Das gleiche Recht steht auch natürlichen und juristischen Personen außerhalb des SIA zu.

Die schweizerische Standeskommision, welche beim jeweiligen Sitz des Generalsekretariats des SIA domiziliert ist, behandelt alle durch die lokalen Standeskommisionen beurteilten Angelegenheiten, welche auf dem Rekursweg an sie gelangen sowie die Beschwerden gegen lokale Standeskommisionen.

Welche Sanktionen können ausgesprochen werden?

Es liegt im Ermessen der Standeskommisionen, die folgenden Sanktionen auszusprechen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis.
- c) Scharfer Verweis ohne Publikation in den Vereinsorganen.
- d) Scharfer Verweis mit Publikation des Dispositivs in den Vereinsorganen.
- e) Scharfer Verweis mit Abberufung von Vereinsämtern und Verbot der Annahme von solchen auf bestimmte Zeit, höchstens aber auf drei Jahre, ohne Publikation.
- f) Verbot der Annahme des Preisrichteramtes oder der Beteiligung an Wettbewerben, beides auf bestimmte Zeit, höchstens aber auf drei Jahre, ohne oder mit Publikation des Dispositivs in den Vereinsorganen.
(Gilt nur bei Verstoss gegen die Grundsätze für Wettbewerbe)

- g) Ausschluss aus dem Verein ohne oder mit Publikation des Dispositivs in den Vereinsorganen.

Wird eine Sanktion gemäss Absatz d), e) oder f) verfügt, so kann im Entscheid gleichzeitig der Ausschluss aus dem Verein angedroht werden für den Fall einer Zu widerhandlung gegen den Entscheid.

Beispiele aus der Praxis der Standes kommissionen

Die nachstehend erwähnten Fälle aus der Praxis liegen Jahrzehnte zurück. Sie sollen als charakteristische Beispiele aus der Praxis der Standeskommissionen dienen.

Fall 1 – Verstoss gegen Wettbewerbsordnung

Architekt A. nahm auf Einladung an einem beschränkten Wettbewerb für den Ausbau und Neubau eines kommunalen Gebäudes teil. Er erhielt keinen Preis und focht den Entscheid des Preisgerichts erfolglos an. Später stellte sich heraus, dass er wenige Tage vor der Sitzung des Preisgerichts einem Chefbeamten der Bauherrschaft sein Wettbewerbskennwort bekannt gegeben und sein Projekt empfohlen hatte.

Die lokale Standeskommission beantragte, Arch. A. wegen schwerwiegenden Verstosses gegen die Wettbewerbsordnung aus dem SIA auszuschliessen. Auf Berufung von A. fällte die Schweizerische Standeskommission in Anerkennung gewisser mildernder Umstände folgendes Urteil: *Scharfer Verweis mit Publikation in den Vereinsorganen.*

Arch. A. erhob gegen das Urteil bzw. gegen den SIA in erster Instanz Klage beim Bezirksgericht Zürich, in zweiter Instanz beim Obergericht des Kantons Zürich. Beide Instanzen wiesen die Klage als unbegründet ab. In der Begründung der Ablehnung wies das Obergericht u.a. auf zwei grundsätzliche Aspekte hin, welche die Kompetenz der Standeskommission des SIA deutlich genug umreissen:

- Nach der Lehre und Rechtsprechung kann ein Vereinsbeschluss nur wegen Formwidrigkeit oder offensuren Rechts missbrauchs gerichtlich angefochten werden.
- Der Mangel des Vereinsbeschlusses muss erheblich sein. Die Anfechtung des Klägers, der Beschluss oder die Massnahme des Vereins sei unzweckmäßig, unangemessen oder sonst irgendwie sachlich nicht gerechtfertigt, genügt nicht.

Fall 2 – Unsachliches Gutachten und Diffamierung

Im Verlauf der gerichtlichen Beurteilung einer Klage gegen eine Gruppe von Bauingenieuren SIA beauftragte das Gericht den neutralen Bauexperten B., Bauing. SIA, mit einer Expertise. Die Beklagten fühlten sich durch Wortlaut und Inhalt der Expertise in ihrer beruflichen und persönlichen Ehre verletzt. Sie warfen B. auch mangelnde Objektivität und ungenügende Information bei der Beurteilung des Falls vor.

Die lokale Standeskommission, welche von der beklagten Gruppe angerufen worden war, konnte sich nicht mit den technischen und materiellen Aspekten der Anklage befassen. Sie anerkannte aber auf standesunwürdiges Verhalten von B., insbesondere auf schwerwiegende Verletzung von Art. 6 der SIA-Statuten, und beantragte den Ausschluss des Experten B. aus dem Verein.

Mitglied B. erhob Rekurs bei der Schweizerischen Standeskommission wegen «Inobjektivität und Parteilichkeit». Der Rekurs wurde als unbegründet abgewiesen und B. aus dem SIA ausgeschlossen.

Fall 3 – Unkollegialität und Beleidigung

Eine Gruppe von Wissenschaftlern, zu denen auch die SIA-Ingenieure C. und D. gehörten, hatte gemeinschaftlich ein neuartiges, physikalisches Gerät für industrielle Verwendung entwickelt und darüber verschiedene Fachartikel verfasst, teils gemeinsam, teils einzeln. C. erhob gegen D. in einem späteren Zeitpunkt Klage bei der lokalen Standeskommission mit folgendem Inhalt:

- a) D. habe sich in Referaten und Veröffentlichungen bezüglich der Entwicklung des Geräts Verdienste zugeschrieben, welche C. zukämen.
- b) D. habe C. gegenüber Dritten der früheren Zugehörigkeit zu rechtsextremen, landesfeindlichen Kreisen bezichtigt.

Nach langwierigen Bemühungen konnte zwischen den Parteien der folgende Vergleich erzielt werden:

1. Der Beschuldigte D. erklärt sich bereit, einen Artikel über die Geschichte und den heutigen Stand der Entwicklung des Geräts in einer führenden Fachzeitschrift zu veröffentlichen und darin die geisti

gen Anteile von C. und D. in loyaler Weise festzuhalten.

2. D. gibt die Erklärung ab, dass er C. nie der Zugehörigkeit zu landesfeindlichen Kreisen beschuldigt habe. Er bedauert, dass durch gewisse Äusserungen über die frühere Auslandtätigkeit von C. gegenüber Dritten für C. unbeabsichtigt ein ungünstiger Eindruck erweckt worden war.

Fall 4 – Verleihung von unrechtmässigen Schultiteln

E., Ing. SIA, führte ein «Höheres Technisches Institut». Die Ausbildung der Schüler erfolgte auf dem Korrespondenzweg, die Abschlussprüfung ohne staatliche Kontrolle, und die Absolventen erhielten ein Diplom als «Fach-Ingenieur».

Das Central-Comité des SIA war der Auffassung, dass E. durch die Propaganda für sein Institut und durch die Verleihung des Ingenieur-Titels gegen die Standespolitik des SIA verstösse und erhob Klage bei der lokalen Standeskommission. Institutsleiter E. wehrte sich vehement gegen die Aufforderung, bei der Bezeichnung seiner Fernschule auf den Hinweis «Höhere» und bei der Ausstellung von Diplomen auf den Ingenieurtitel zu verzichten. Das Urteil: *Ausschluss aus dem Verein und Publikation des Urteils in den Fachorganen.*

Fall 5 – Nichterfüllen der Aufnahmebedingungen

Ergänzend sei noch auf ein Delikt hingewiesen, welches nicht in den Zuständigkeitsbereich der Standeskommission fällt und direkt durch das Central-Comité abgeurteilt wird. Es sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt:

Architekt F. war auf Grund der Empfehlung zweier Paten und der zuständigen Sektion durch Beschluss des Central-Comités in den SIA aufgenommen worden. Im Aufnahmegesuch hatte er bestätigt, im Jahr so und so das Architekturstudium an der ETH mit dem Diplom abgeschlossen zu haben. – Fast 10 Jahre später stellte sich durch Zufall heraus, dass F. nicht im Besitz eines ETH-Diploms war. Er hatte bei der Bewerbung um die Mitgliedschaft wohl ein solches vorgewiesen, das aber einem Freund gleichen Namens gehörte! Folge: *Ausschluss aus dem SIA.*

Was ist und will die FMOI / Fédération mondiale des organisations d'ingénieurs?

Gründungszweck und Zusammensetzung

Die FMOI (englisch WFEO/World federation of engineering organisations) ist ein weltweiter Zusammenschluss von nationalen und internationalen Ingenieur-Vereinigungen. Sie wurde im Jahr 1968 auf Veranlassung der UNESCO gegründet, um die Interessen der Verbindung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ingenieurberufe in ihren Mitgliedstaaten zu fördern. Zurzeit gehören die folgenden nationalen und internationalen Mitglieder der FMOI an:

Als nationale Mitglieder die 70 Staaten: Ägypten, Algerien, Äthiopien, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Canada, Ceylon, Chile, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Gabon, Griechenland, Grossbritannien, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Republik Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Mexico, Monaco, Niederlande, Neuseeland, Nigeria,

Norwegen, Österreich, Ost-Afrika, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Puerto Rico, Rhodosien, Rumänien, Salvador, Senegal, Süd-Afrika, Spanien, Sudan, Schweden, Schweiz, Syrien, Taiwan, Trinidad und Tobago, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Ungarn, USA, USSR, Uruguay, Venezuela, Jugoslawien, Zypern.

Als internationale Mitglieder die vier Organisationen: Commonwealth Engineering Conference (CEC), European Federation of National Engineering Associations (FEANI),

Federation of Arab Engineers (FAE), Pan American Union of Engineering Associations (UPADI).

Das Sekretariat der FMOI hat seinen Sitz in London.

Aufgabenstellung

Die FMOI hat sich in ihren Satzungen die folgenden Aufgaben gestellt:

- Förderung der Ingenieurberufe im Interesse der Allgemeinheit,
- Unterstützung der Anwendung des technischen Fortschritts im Sinn einer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,
- Förderung der Ausbildung und Weiterbildung des Ingenieurs,
- Belebung des Austauschs von Ingenieur-Informationen,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Ingenieur-Organisationen unter sich und andern Organisationen,
- Verwirklichung der Freizügigkeit zur Berufsausübung der Ingenieure zwischen verschiedenen Ländern,

- Unterstützung wissenschaftlicher und technischer Tagungen, Symposien, Kongressen usw.
- Belebung der Gründung und Förderung der Tätigkeit von nationalen und internationalen Ingenieur-Vereinigungen,
- Durchführung von Aktionen in Verbindung mit den beruflichen Interessen der Mitglieder,
- Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,
- Alles tun, was der Erreichung der Ziele der FMOI förderlich ist.

Arbeits-Ausschüsse

Verschiedene Tätigkeiten der FMOI werden durch Ausschüsse, sog. Committees ausgeführt, wie z. B.:

Exekutiv-Komitee. Es setzt sich aus 13 Herren zusammen und wird seit der Gründung der FMOI von Dr. E. Choisy, Alt-Ständerat, Genf, geleitet. Dr. Choisy hat es verstanden, die teilweise stark politisch gefärbten Interventionen im Sinn des Zwecks der Weltvereinigung zu koordinieren.

Ausschuss für Ausbildung und Weiterbildung. Er besteht aus kompetenten Ausbildnern aus 17 Mitgliedsländern, ausgewählt nach politischen und geographischen Kriterien.

Ausschuss für technische Information: Es gehören ihm Fachleute aus 16 Mitgliedstaaten an, welche bereits über ein technisches Informationsnetz verfügen.

Andere Ausschüsse: Ozeanographie-Ingenieurwesen / Umwelt-Ingenieurwesen / Technische Publikationen / Standesprobleme und Berufsausübung.

Versammlungen

Unabhängig von der Arbeit der Ausschüsse finden periodisch Generalversammlungen statt, welche in der Regel mit besonderen Veranstaltungen verbunden sind. Die 1. und 2. Generalversammlung fand in den Jahren 1968 und 1969 in Paris statt. Die 3. GV wurde 1972 in Varna (Bulgarien) und die 4. 1973 in New York durchgeführt.

Studentenkonferenz des SIA-Fachgruppe für Brücken und Hochbau FBH

25. und 26. Oktober 1974 in Lausanne

Freitag, 25. Oktober 1974

10.30: Salutations et bienvenue

G. Steinmann, président du GPC, Genève

Baulicher Brandschutz

Protection contre le feu dans la construction

Présentation des conférenciers

G. Steinmann

Prévention des incendies et assurance

A. Berney, directeur de l'Etablissement cantonal d'assurances, Lausanne

Zweck und Aufbau der SIA-Empfehlung über den baulichen Brandschutz

R. Schlaginhaufen, Direktor Tuchschild AG, Frauenfeld

Conception suisse de la défense contre l'incendie des bâtiments

E. Bovard, directeur de l'Etablissement cantonal d'assurances, Fribourg

14.00: Verwendung brennbarer Stoffe in Gebäuden

Klassierung und Anwendungsbestimmungen
Dr. K. Bürgi, Vizedirektor der Gebäudeversicherung des Kantons Bern

Überdeckungen grosser Spannweite

Couvertures à grande portée

Présentation des conférenciers

R. Favre, professeur, EPF-Lausanne

Weitgespannte Holzkonstruktionen

J.-P. Favre, dipl. Ing., Emch + Berger, Bern

Réalisations françaises

(Vélodrome de Montréal, voûte de Chamonix hangar d'avions à Bombay)

P. Xercavins, ing., STUP, Société technique pour l'utilisation de la précontrainte, Paris

Weitgespannte Stahlkonstruktionen

U. Wyss, Direktor der Schweizerischen Zentralstelle für Stahlbau, Zürich

Réalisations italiennes de couvertures à coque précontrainte

R. Morandi, professeur, Ingénieur, Rome

Conception constructive et calcul des nappes métalliques bi-ou tridimensionnelles

Dr. Ing. H.-G. Dauner, Zwahlen & Mayr, Aigle

Problèmes de montage des structures à grande portée en acier

P. Bergier, directeur-adjoint, Zwahlen & Mayr, Aigle

Rundhallen

O. Hugentobler, dipl. Ing., Züblin & Cie AG, Zürich

Ausführungen in Basel:

a) Hängedach der Sporthalle St. Jakob

A. Schmidt, dipl. Ing., Basel

b) Hängedach des Stadttheaters, Basel

H. Hossdorf, dipl. Ing., Basel

Diskussion/Discussion

18.00: Aperitif im Foyer der Aula/Apéritif au foyer de l'aula

Samstag, 26. Oktober 1974

08.30: Generalversammlung der FBH und der IVBH-Schweizergruppe gemäss separater Einladung (nur für Mitglieder)

Assemblée générale du GPC et du groupe suisse de l'AIPC selon invitation séparée (pour les membres seulement)

Pause

09.30: Présentation des conférenciers

P. Bergier, Aigle

Utilisation des tôles minces comme éléments de contreventements

M. Crisinel, ing., EPF-Lausanne

Weitgespannte Betonkonstruktionen:

Systeme, Baustoffe, Bauverfahren, Bauwerke
H. Bomhard, Direktor Dyckerhoff & Widmann AG, München

Utilisation des voiles prétendues pour la couverture des grandes surfaces

R. Sarger, arch.-ing., professeur à l'Ecole Nationale des Beaux-Arts, Paris

Bauen in und an Europa

Dr. Franz Blankart, Chef des Integrationsbüros des Eidg. Politischen Departements

und des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements Referat über den Einfluss der europäischen Einigung auf den Baumarkt
Exposé sur l'influence de l'unification européenne sur le marché de la construction

Organisation

Tagungsort

Lausanne, Aula der Eidg. Technischen Hochschule, Avenue de Cour 33. Bus gegenüber Hauptbahnhof: Nr. 1 bis Parc de Milan (Richtung Maladière), oder Nr. 2 bis Avenue de Cour.

Tagungssekretariat

im Foyer der Aula der EPF-L, Telefon (021) 276696.

Anmeldung

Ausschliesslich beim Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8039 Zürich. Anmelde-karte verlangen.

Termin: 15. Oktober 1974.

Auch Nicht-SIA-Mitglieder sind willkommen.

Tagungsbeitrag

Fr. 130.– für Mitglieder des SIA sowie für im SIA-Verzeichnis des Projektierungsbüros Eingetragene; Fr. 180.– für Nichtmitglieder; Fr. 30.– für Studenten. Der Aperitif vom Freitagabend ist im Tagungsbeitrag inbegriffen.

Der Tagungsbeitrag ist bei der Anmeldung zu entrichten durch Einzahlung auf Postcheckkonto 80–9108 der SIA-Fachgruppe für Brückenbau und Hochbau, Zürich.

Teilnehmerkarte

Wird den Teilnehmern zugestellt.

Unterkunft

Die Teilnehmer haben für ihre Unterkunft selbst zu sorgen. Sie können ihr Hotelzimmer durch das Office du tourisme, Lausanne, mittels Karte bestellen, welche beim SIA erhältlich ist (spätestens bis 5. Oktober 1974).

Ende der SIA-Informationen